

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1359/2023

Abteilung: Hauptverwaltung, Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit:

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt: 11140

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☐ nein

☒ ja

Fundstelle: E 9 (5014000)

Betroffene Nachhaltigkeitsziele: entfällt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	09.02.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Speyer - Aufwandsentschädigung

Beschlussempfehlung:

Auf Empfehlung des Ältestenrates aus der Sitzung vom 24.01.2023 beschließt der Stadtrat folgende Änderung der Hauptsatzung:

Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 27.09.2019, i.d.F. vom 03.12.2021

Auf der Grundlage

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21),

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 09.02.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Folgender § 4a wird neu in die Hauptsatzung eingefügt:

§ 4a

Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Unentschuldigtes Fehlen eines Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates führt zur Kürzung dessen monatlicher Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 um 50 Prozent des betroffenen Monats. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 2 im betroffenen Monat um 75 Prozent gekürzt. Ab dem drittmaligen unentschuldigten Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 im jeweiligen betroffenen Monat um 100 Prozent gekürzt.*
- (2) Nimmt ein Mitglied des Stadtrates sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 4 eingestellt; der/die Fraktionsvorsitzende wird darüber von der Verwaltung informiert*

und kann Stellung dazu nehmen. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Stadtrates nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilgenommen hat und unentschuldigt fehlte.

- (3) Die Kürzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen durch Verrechnung mit der/den nächsten monatlichen Aufwandsentschädigungszahlungen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die zu viel gezahlten Aufwandsentschädigungen zurückgefordert.*
- (4) Die Entschuldigung erfolgt schriftlich oder fernmündlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Hauptverwaltung durch die Person selbst und muss vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.*

Artikel 2:

Die Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Speyer, den xx.xx.xxxx

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Den Mitgliedern des Stadtrates kann auf Basis des § 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) RLP eine persönliche Aufwandsentschädigung für den Aufwand gewährt werden, der ihnen aus der Ausübung ihres Ehrenamtes entsteht. Die GemO ermächtigt die Kommunen, dies in der Hauptsatzung der jeweiligen Kommunen zu regeln.

In Speyer erhalten die Ratsmitglieder eine persönliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 bzw. 225 € (Unterlagen nur noch online) pro Monat entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Speyer.

Eine Regelung, wie die Verwaltung zu verfahren hat, wenn ein Ratsmitglied die aus dem Ehrenamt erwachsenden Aufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt, war bisher in der Hauptsatzung nicht getroffen

Auch andere rheinland-pfälzische Stadtkommunen haben bereits Regelungen in ihren Satzungen aufgenommen, die eine Kürzung der Aufwandsentschädigung vorsehen (z.B. Ludwigshafen (§ 4 Abs. 2), Landau (§ 2 Abs. 1 S.2) oder Koblenz (§ 3 Abs. 6).

Der Ältestenrat hat das Thema in seiner Sitzung am 24.01.2023 beraten und die vorliegende Änderung der Hauptsatzung empfohlen.